

Die Festschreibungen eines überragenden öffentlichen Interesses im Recht der Energiewende – Bestandsaufnahme, Auslegungsfragen, Wechselwirkungen

Jonas Otto/Dr. Frank Sailer/Saskia Miltz, Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2026, Heft 4, 21.08.2026, S. 289-298

Der Beitrag analysiert die mittlerweile rund 20 verschiedenen Festschreibungen eines überragenden öffentlichen Interesses im Recht der Energiewende. Er arbeitet heraus, wie wiederkehrende Auslegungsfragen im Kontext dieser Normen zu lösen sind und in welchem Verhältnis die einzelnen Festschreibungen eines überragenden öffentlichen Interesses zueinander stehen.

Mit der Regelung eines überragenden öffentlichen Interesses bezweckt der Gesetzgeber, bestimmte Vorhaben rechtlich zu priorisieren. Dies soll vor allem deren Durchsetzungsfähigkeit in Abwägungen erhöhen. Dabei zeigt die Zusammenschau der rund 20 Einzelnormen, dass neben der Errichtung nicht immer auch der Betrieb oder gar die Änderung der erfassten Anlagen und Infrastrukturen erwähnt werden sowie Unterschiede in Bezug auf Nebenanlagen und -einrichtungen bestehen. Weiterhin beziehen sich nicht alle Regelungen explizit auch auf den Belang der öffentlichen Gesundheit und auf eine vorrangige Einbringung in Schutzgüterabwägungen. Im Wege der Auslegung lassen sich die damit aufgeworfenen Rechtsfragen zwar teilweise einheitlich lösen. Insgesamt wäre jedoch ein höheres Maß an gesetzlicher Klarheit wünschenswert.

Bezüglich der Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Festschreibungen eines überragenden öffentlichen Interesses besteht zwar die Möglichkeit, dass sich diese gegenseitig aufheben,

indem sie im Kollisionsfall ein „Abwägungspatt“ erzeugen. Ob und inwiefern es zu solchen Kollisionsfällen kommt, hängt jedoch entscheidend vom Anwendungsbereich der einzelnen Regelungen ab. Verschiedene überragende öffentliche Interessen für bestimmte Anlagen und Infrastrukturen richten sich insofern größtenteils nicht gegeneinander, sondern vielmehr gegen die in den Genehmigungsverfahren zu prüfenden Belange wie den Natur- oder Denkmalschutz. Eine flächendeckende Kollisionslage entstünde somit vor allem dann, wenn ein überragendes öffentliches Interesse auch für diese Belange festgeschrieben würde.

Kernergebnisse

- Für den Großteil der Vorhaben im Bereich der Energiewende hat der Gesetzgeber inzwischen ein überragendes öffentliches Interesse vorgesehen. Diese im Grunde einheitliche Regelung verteilt sich auf rund 20 Einzelnormen.
- Einige Unklarheiten in Bezug auf diese Normen lassen sich zwar im Wege der Auslegung ausräumen. Dennoch könnte der Gesetzgeber mehr Rechtsklarheit schaffen.
- Die reine Vielzahl an überragenden öffentlichen Interessen bedeutet noch nicht, dass sich diese notwendig gegenseitig aufheben. Ob und inwiefern dies der Fall ist, hängt entscheidend vom Anwendungsbereich der einzelnen Regelungen ab.